

- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der jungen Menschen und deren Familien befassen.

§ 4

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder an.

§ 4 a

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Wahlperiode des Kreistages von diesem gewählt.
Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen. Scheidet das stimmberechtigte Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode endgültig aus, wird auf der nächstgelegenen Kreistagssitzung ein Neues gewählt. Bis dahin sowie bei vorübergehender Verhinderung handelt die jeweilige Vertretung für das Mitglied.
- (4) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des SGB VIII kann die Vertretungskörperschaft neben den Mitgliedern des Kreistages in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer in den Jugendhilfeausschuss wählen.
Für die Mitglieder des Kreistages und die in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer stehen insgesamt drei Fünftel der Stimmen zur Verfügung.
Als Erfahrungen in der Jugendhilfe gelten insbesondere ehrenamtliche und berufliche Tätigkeiten, die mit den Angeboten und Hilfen gemäß § 2 Abs. 2 des SGB VIII vergleichbar sind.
- (5) Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 des SGB VIII stehen die übrigen zwei Fünftel der Stimmen Männer und Frauen, die von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden, zur Verfügung; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertretungen vorschlagen.
Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer, die im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für einen freien Träger tätig sind, zu benennen. Der Kreistag wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.
Bei der Wahl ist die Bedeutung bei der Arbeit des Trägers für die Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes angemessen zu berücksichtigen.
Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt der Kreistag ihm bekannte Personen aus dem Kreise des § 71 Abs. 1 Nr. 2 des SGB VIII.

- (7) Bei der Wahl und den Vorschlägen sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.
Ein paritätisches Geschlechtsverhältnis soll möglichst eingehalten werden.

§ 4 b

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
- a) der Landrat oder eine von ihm bestimmte Stellvertretung,
 - b) die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die Stellvertretung,
 - c) die Kommunale Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
- a) das Amtsgericht, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
 - b) die für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und SGB III zuständigen Stellen,
 - c) das Staatliche Schulamt,
 - d) das Gesundheitsamt,
 - e) die Polizeibehörde,
 - f) die evangelische und katholische Kirche, die jüdische Kultusgemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreter/innen von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen.
 - g) der Kreissportbund,
 - h) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
 - i) der Kreisrat der Eltern,
 - j) der Kreisrat der Lehrkräfte.
- (3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist durch die entsprechende Stelle eine Stellvertretung zu bestimmen. Bei vorübergehender Verhinderung oder endgültigem Ausscheiden eines beratenden Mitgliedes handelt die Vertretung für das Mitglied.
- (4) Der JHA kann durch internen Beschluss bestimmen, dass weitere sachkundige Frauen, Männer und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ihm als beratende Mitglieder angehören. Er legt auch fest, wer solche Mitglieder vorschlägt bzw. entsendet.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Themen Sachverständige hinzuziehen. Junge Menschen sind an den Beratungen des Jugendhilfeausschusses und der Jugendhilfeplanung zu beteiligen, wenn sie durch die Entscheidungen betroffen sein werden.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich gemäß § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
> der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer

- Familien,
- > Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - > der Jugendhilfeplanung,
 - > der Förderung der freien Jugendhilfe,
 - > der Finanzierung von Jugendhilfeleistungen.
- (2) Er beschließt gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 des SGB VIII im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.
Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit. Der Ausschuss kann Auskünfte von ihr verlangen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Kreistages zu Fragen der Jugendhilfe zu hören. Er hat das Recht, an den Kreistag Anträge, die die Jugendhilfeangelegenheiten betreffen oder diese tangieren, zu stellen.
- (4) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich besonders auf:
- > die Jugendhilfeplanung in allen Bereichen der Jugendhilfe,
 - > die vom Jugendhilfeausschuss erarbeiteten Richtlinien,
 - > die Übertragung von Jugendhilfeaufgaben auf freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 4, 76 SGB VIII,
 - > die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII,
 - > Die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- (5) Der Jugendhilfeausschuss wählt aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter/in.

§ 6 Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss bildet
1. einen ständigen Unterausschuss für Jugendhilfeplanung und
 2. nach Bedarf weitere Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Es können zeitweilig oder auch ständig sachkundige Frauen und Männer (besonders aus den Reihen der freien Träger) zur Arbeit der Unterausschüsse herangezogen werden.
Unterausschüsse können u. a. in den Bereichen Erzieherische Hilfen, Jugendförderung und Kita-Betreuung tätig werden.
- (3) Jeder Unterausschuss bestimmt einen Sprecher, der auf den Beratungen des Jugendhilfeausschusses über die Tätigkeit im Unterausschuss Bericht erstattet.

§ 7 Verfahren und Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- (1) Für den Jugendhilfeausschuss gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung, soweit das SGB VIII und das AGKJHG nichts anderes bestimmen.

- (2) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse beschließt der Jugendhilfeausschuss eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bzw. kreislicher Festlegungen.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Halbjahr einberufen.
Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechnigten Mitglieder dies verlangt.

§ 8

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes nimmt alle laufenden Geschäfte des Jugendamtes in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Die Aufgaben, die der Verwaltung obliegen, werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gemäß § 72 SGB VIII bei den Jugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkraft) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben zu erfüllen.
Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert. Leitende Funktionen des Jugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes sicherzustellen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Damit ist die Satzung – Beschluss des Kreistages Nr. 309-18/2001 vom 02.05.2001 – außer Kraft gesetzt.

Seelow, 11.05.2009

G. Schmidt
Landrat